So hatte es Nogel dem Wohltaten der Berficherungen zu verdanten, daß ihm Pflege und Unterftügung während seiner Langen Arantheit zu teil wurde; die Unfallernte aber, die ihn sin der Berminderung seines Arbeitsberöhreites salt volltommen entschädeligte, siel ihm sogar ohne das geringste Opter von seiner Seite zu.

*169. Gesellenpflichten und Gesellenrechte.

Wit der Beendigung der Lehre gewinnt der junge Handwerfer größere Selbfährigteit. Die weite Welf fieht ihm offen; er fann sein Bindel ischwienen und der berugen gestellt bei der der Bereit inden, wo am die eie die him beliebt. Der Jüngling ift also von nun an mehr auf sich selbft gefellt, trägt aber gerade dedhalb eine größere Verentwortung sir das, was er int und läßt. Indelse gefte de and jett ohne Bereit und Brang micht ab. Durch das Handwerfsgese vom 26. Juli 1897 ift 3. B. das Berölltnist zwissen und kreitigeben und den Geschlen oder Geschlieg genar geregelt. Dennach sind leitere verpflichtet, den Alnordnungen und Beislungen der Arbeitigeber hinsichtlich der ihnen übertragenen Arbeiten und der händlichen Einrichtungen Folge zu leisten; dach können sie zu hänslichen Arbeiten mich bermaggen werden.

Das Arbeitsverhältnis zwischen ben Gesellen ober Gehülsen und übren Arbeitspetern sam durch eine jedem Zeile freisiehende vierzehntägige Alwöhigung gelöst werden, josen nicht eine andere Kindibungsschus bereindart ist. Bor Abseilen und hehre der der betrag mit giegen Zeit und ohne Kündigung sönnen Gesellen und dehülsen unter beneißen Umständen entlassen werden, die für die Gesellen von Gehülsen der beneißen Umständen entlassen werden. Bei firm die Gehülsen des Erbeits der Abseilen der Arbeit der Abseilen wie Gehülsen der Erbeitsperigen der und den Kindigung verlassen. Dies steht übern aber arbeit geber ober sein Bertreter Zeitlissteiten der gebe Beleidigungen gegen die Gesellen der ber sein gesen der Seinschaft den mit der Verlassen der sein der Verlassen der Ve

erforberlich finb.

Minderjährige Berjonen (unter 21 Jahren) durfen als Arbeiter (Gefellen,